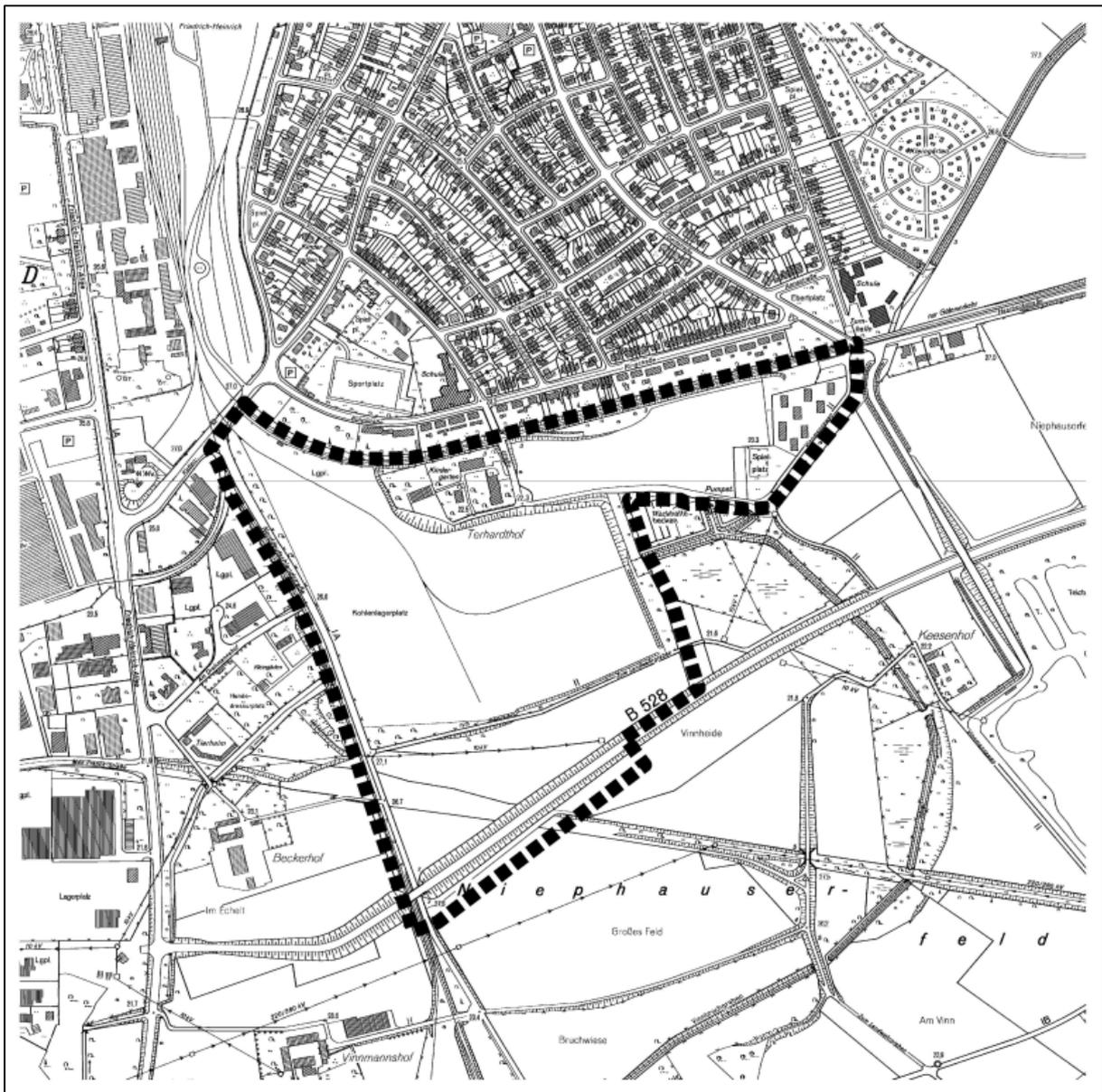


# Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan LIN 157 und zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans „logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“

- Dezember 2015 -



## **1. Planungsanlass**

Die Fläche des bisherigen Kohlelagerplatzes des ehemaligen Bergwerks West im Süden der Stadt Kamp-Lintfort soll nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung zu einem interkommunalen Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung entwickelt werden. Die Entwicklung des Standortes wird die logport ruhr GmbH, ein Beteiligungsunternehmen der Duisburger Hafen AG und der RAG Montan Immobilien GmbH, durchführen.

Ziel ist es, Flächen für Unternehmen im Bereich wertschöpfender Logistik, Kontraktlogistik (Konfektionierung, Produktveredelungen, einfache Montageleistungen) sowie für Handels- und Produktionsunternehmen mit besonderem logistischen Bedarf bereitzustellen. Es sollen in erster Linie Betriebe mit einem größeren Flächenbedarf angesiedelt werden, die neben der Verkehrsanbindung an das Straßennetz auch den Schienenanschluss suchen. In einer auf Grundlage der Ratsbeschlüsse der vier Städte Kamp-Lintfort, Moers, Rheinberg, Neukirchen-Vluyn geschlossenen Eckpunktevereinbarung zwischen der wir4 Wirtschaftsförderung - als Vertreter der vier Kommunen - und der logport ruhr GmbH sind die Grundsätze der Entwicklung der Fläche als Logistikstandort durch logport ruhr und der Mitwirkung der Region bei der nachfolgenden Vermarktung geregelt worden. Es besteht ein Konsens darüber, dass die vier Städte ihre kommunalen Gewerbeflächenpotenziale jeweils anteilig für dieses Areal zur Verfügung stellen.

Bereits im Stadtentwicklungsplan aus dem Jahr 2009 hat sich die Stadt intensiv mit der zukünftigen Flächenentwicklung des Bergwerks West, das zum 31.12.2012 geschlossen wurde, befasst. Darauf aufbauend wurde in 2010 mit der Erarbeitung einer Masterplanung begonnen, deren wesentliche Aufgabe es ist, für das im Zentrum der Stadt gelegene Zechenareal sowie den unmittelbar südlich an die zentrale Schachtanlage angrenzenden Kohlenlagerplatz an der Norddeutschlandstraße zukunftsorientierte Perspektiven zu entwickeln. Ziel ist dabei eine städtebaulich, sozial verträgliche und wirtschaftlich vertretbare Wiedereingliederung der Flächen, die den aktuellen und künftigen gewerblichen Bedarfen gerecht wird und die die Schaffung von nachhaltigen Arbeitsplätzen unterstützt.

Die Marktsituation im Bereich großer, zusammenhängender Flächen für logistische Nutzungen (> 10 ha) mit entsprechender Verfügbarkeit und Planungsrecht ist aktuell durch eine hohe Nachfrage bei gleichzeitig eher geringem Angebot geprägt. Nach Einschätzung von Marktteilnehmern wird diese Nachfrage auch in den nächsten Jahren anhalten. In der jüngsten Vergangenheit hat das geringe Flächenangebot dazu geführt, dass Anfragen nicht befriedigt werden konnten und Ansiedlungen in anderen Wirtschaftsregionen außerhalb der Metropole Ruhr/ NRW erfolgt sind. Die zügige Planung, Entwicklung und Vermarktung des Logistikstandortes ist von hohem regionalem Interesse.

Durch die gute Anbindung an das europäische Autobahnnetz (A42/ A57, A2/A3 via A42 und A40 via A57) und insbesondere durch die Schienenanbindung an die DB-Strecke Duisburg-

Moers-Xanten und somit an die Logistikdrehscheibe Duisburg ist eine optimale Einbindung in das Service- und Distributionsnetzwerk NRW gegeben.

Für die Umsetzung des Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes, die Änderung des Flächennutzungsplans und des Regionalplanes erforderlich. Die Verfahren werden parallel durchgeführt.

## 2. Verfahrensablauf unter Berücksichtigung der Stellungnahmen

Die Aufstellung des Bebauungsplans LIN 157 sowie die 21. Änderung des Flächennutzungsplans wurden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB durchgeführt. In der folgenden Übersicht ist der Ablauf der Verfahren dargestellt.

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (DS Nr. 598)</li> </ul>	STEA 04.06.13 HFA 02.07.13 Rat 16.07.13
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit</li> <li>• Bürgerinformationsveranstaltung</li> </ul>	08.-26.07.2013 17.07.2013
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</li> </ul>	06.12.13-06.01.14
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschluss zur öffentlichen Auslegung (DS Nr. 43)</li> </ul>	STEA 26.08.2014
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Auslegung &amp; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</li> </ul>	08.09.-08.10.14
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung (DS Nr. 43/1)</li> </ul>	STEA 21.04.2015
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Auslegung &amp; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</li> </ul>	04.05.-05.06.2015
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abwägungsbeschluss B-plan (DS Nr. 43/2) und</li> <li>• Feststellungsbeschluss FNP-Änderung (DS Nr. 43/2)</li> </ul>	Rat 23.06.15
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusätzlicher Abwägungsbeschluss (zusätzlich zum Abwägungsbeschluss vom 23.06.15) (DS Nr. 43/3)</li> <li>• Satzungsbeschluss (DS Nr. 43/3)</li> </ul>	STEA 25.08.15 HFA 22.09.15 Rat 29.09.15
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung der FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf</li> </ul>	19.11.2015
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bekanntmachung des Bebauungsplans und der FNP-Änderung im Amtsblatt = Rechtskraft des Bebauungsplans und Wirksamkeit der FNP-Änderung</li> </ul>	17.12.2015

Ebenfalls wurde der Regionalplan parallel geändert. Der Aufstellungsbeschluss zur Regionalplanänderung wurde durch die Verbandsversammlung am 12.12.2014 gefasst. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 12.05.2015 wurde die Regionalplanänderung wirksam. Die landesplanerische Zustimmung zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurde vom RVR mit Schreiben vom 02.06.2015 erteilt.

Ebenfalls wurde das Abschlussbetriebsplanverfahren parallel durchgeführt, um die ehemalige Kohlenlagerfläche aus der Bergaufsicht entlassen zu können. Mit Vorlage der Abschlussdokumentation der Sanierung wurde von der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, mit Schreiben vom 15.06.2015 das Ende der Bergaufsicht über die ehemalige Kohlenlagerfläche gem. § 69 Abs. 2 BBergG festgestellt.

Für die Öffnung des Vinnbruchgrabens wurde parallel ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren (Kreis Wesel) durchgeführt. Hierfür wurde von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel mit Bescheid vom 16.03.2015 die Plangenehmigung erteilt.

#### Frühzeitiges Beteiligungsverfahren

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Bürgerinformationsveranstaltung abgegebenen Stellungnahmen sowie der Umgang mit den Stellungnahmen sind dem Protokoll der Veranstaltung in der Anlage 1 zu entnehmen. Weitere Stellungnahmen von Bürgern gingen nicht ein.

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen einschließlich der Abwägung der Verwaltung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

#### Öffentliche Auslegung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung einschließlich der Abwägung der Verwaltung sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Aufgrund noch zu klärender Belange nach der öffentlichen Auslegung, die u.a. auch durch die o.g. parallel laufenden Verfahren bedingt waren sowie Ergänzungen, die in der Folge im Bebauungsplan bzw. in der Begründung vorgenommen wurden, wurde eine erneute öffentliche Auslegung durchgeführt. Die Ergänzungen betrafen vornehmlich folgende Aspekte:

- Ausschluss der Störfallbetriebe im festgesetzten Industriegebiet (Einarbeitung in den Bebauungsplan und die Begründung)
- Festlegung von Artenschutzmaßnahmen und der externen ökologischen Ausgleichsmaßnahme auf der ehemaligen Esskohlenlagerfläche an der südlichen Norddeutschlandstraße

(Neue Festsetzung im Bebauungsplan, Einarbeitung in die Begründung, den Umweltbericht und die Artenschutzprüfung)

- Weitere Bearbeitung der Thematik "Bodenbeeinträchtigungen" in Zusammenhang mit dem Abschlussbetriebsplanverfahren, Sanierung eines Teilbereichs (Einarbeitung in die Begründung und den Umweltbericht)
- Untersuchungen von Kampfmittel-Verdachtspunkten (Einarbeitung in den Bebauungsplan und die Begründung)
- Aussagen von der RAG zu Unstetigkeiten (Erdstufen) im südwestlichen Plangebiet (Kennzeichnung im Bebauungsplan, Einarbeitung in die Begründung)
- Aussagen zur Erdbebengefährdung vom Geologischen Dienst NRW (Einarbeitung in den Bebauungsplan und die Begründung)
- Veränderte Festsetzung für sonstige Immissionen, die von Gewerbebetrieben ausgehen können (z.B. Luftverunreinigungen, Gerüche, Erschütterungen) (Einarbeitung in den Bebauungsplan und die Begründung)
- Klärung von Leitungslagen und -rechten mit den Energieversorgungsunternehmen (Einarbeitung von Aussagen zur Strom- und Wasserleitung am Vinnmannsweg in die Begründung sowie Aufnahme eines weiteren Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes - GFL 6 - in den Bebauungsplan)
- Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens zur Öffnung des Vinnbruchgrabens (Einarbeitung in die Begründung und in den Umweltbericht)
- Regionalplanänderung kurz vor dem Abschluss (Einarbeitung in die Begründung)

#### Erneute öffentliche Auslegung

Die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen von Bürgern einschließlich der Abwägung der Verwaltung ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen während der erneuten öffentlichen Auslegung einschließlich der Abwägung der Verwaltung sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Nach der erneuten öffentlichen Auslegung ergaben sich folgende inhaltliche Änderungen bzw. Ergänzungen der FNP-Änderung und des Bebauungsplanes:

- Aufgrund einer neuen Stellungnahme der RAG wurde eine Änderung in der FNP-Änderung und im Bebauungsplan sowie in den jeweiligen Begründungen (Bebauungsplan Kap. 18 und 23; FNP-Änderung Kap. 16 und 19) vorgenommen. Ebenfalls wurde der Umweltbericht um einen Nachtrag ergänzt: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der FNP-Änderung wird nun nicht mehr als Fläche gekennzeichnet, unter der der Bergbau umgeht, sondern umging. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich in Folge des bis 2006 umgegangenen Steinkohleabbaus Bergsenkungen zu verzeichnen waren. Spätestens sieben Jahre nach dem Ende des Steinkohleabbaus kamen die Bergsenkungen zum Abschluss, sodass das Plangebiet seit spätestens 2013 keinen abbaubedingten Bodenbewegungen mehr unterliegt. Es wird Bezug genommen auf das Gutachten „Erdstufen im Be-

reich des Kohlenlagers des Bergwerks West“, Dezember 2014. In diesem Zusammenhang wird unverändert auf das Vorhandensein von zwei Unstetigkeiten hingewiesen.

- Aufgrund des zwischenzeitlich beendeten Regionalplanänderungsverfahrens und aufgrund der Stellungnahme des RVR (landesplanerische Zustimmung) wurde ein aktualisierter Stand in die Begründung zum Bebauungsplan und zur FNP-Änderung (jeweils Kap. 4.1 und V) aufgenommen. Ebenfalls wurde der Umweltbericht um einen Nachtrag ergänzt.
- Aufgrund der Beendigung der Sanierung eines Teilbereichs im Plangebiet, der Beendigung des Abschlussbetriebsplanverfahrens durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie am 15.06.2015 sowie einer darauffolgenden ergänzenden Stellungnahme des Kreises Wesel (Bodenschutzbehörde) wurde ein aktualisierter Stand (s.o.) in die Begründung zum Bebauungsplan (Kap. 16,18,23, V und Anlage 10) und zur FNP-Änderung (Kap. 14,16,19, V und Anlage 4) aufgenommen. Ebenfalls wurde der Umweltbericht um einen Nachtrag ergänzt.

#### Beteiligungen nach der erneuten öffentlichen Auslegung

Im südlichen Planbereich des geplanten logport-Geländes war im Flächennutzungsplan von 1994 eine Richtfunkstrecke dargestellt, zu der im Rahmen der Planverfahren und durchgeführten Behördenbeteiligungen ein möglicher Betreiber nicht ermittelt werden konnte. Auch von den Nachbarkommunen wurde die Rückmeldung gegeben, dass diese Trasse nicht mehr betrieben und daher auch nicht mehr in den Flächennutzungsplänen dargestellt wird. Dementsprechend wurde die Richtfunktrasse in der 21. FNP-Änderung „logport IV – Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“ nicht mehr in die neue Planzeichnung aufgenommen.

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen für die erforderliche Genehmigung der 21. FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf im Juli 2015 fiel auf, dass eine Erläuterung dieses Sachverhaltes nicht in die Begründung aufgenommen worden war. Nach einem nochmaligen Kontakt mit der Bundesnetzagentur als erste Ansprechpartnerin und zuständige Behörde für Richtfunkstrecken wurden nun fünf Unternehmen als mögliche Richtfunkstreckenbetreiber im Plangebiet ermittelt. Das Ergebnis der ersten Recherche, dass keines der Unternehmen die im FNP dargestellte Richtfunktrasse betreibt, wurde bestätigt. Jedoch stellte sich heraus, dass andere Richtfunktrassen durch das Plangebiet führen, die von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, der Deutschen Telekom und Vodafone GmbH betrieben werden. Von den beiden erstgenannten Unternehmen konnten Störungen der Telekommunikationslinien ab einer Gebäudehöhe von 25 m nicht ausgeschlossen werden (siehe Anlage 1).

Aufgrund dieser Aussagen wurde die im Bebauungsplan bislang vorgesehene textliche Festsetzung zur Höhe der Gebäude „Ausnahmsweise kann die festgesetzte Gebäudehöhe von 25 m um 5 m überschritten werden, wenn eine höhere Gebäudehöhe für eine Betriebsansiedlung in einem Teilbereich punktuell erforderlich und die Überschreitung städtebaulich vertretbar ist“ gestrichen. Die Änderung erfolgte im Einvernehmen mit der logport ruhr

GmbH. Die Begründung des Bebauungsplans und der 2. Nachtrag des Umweltberichtes wurden entsprechend angepasst. In die Begründung zum Bebauungsplan wurde in Kapitel 8.2. „Maß der baulichen Nutzung – Höhe der Gebäude“ zudem der Hinweis aufgenommen, dass im Baugenehmigungsverfahren bei möglichen Befreiungen gemäß § 31 BauGB von der festgesetzten zulässigen Gebäudehöhe von max. 25 m die Bundesnetzagentur zu beteiligen ist und nach Bekanntgabe der Betreiber von Richtfunkstrecken diese entsprechend zu informieren sind. In Kapitel 4.2 „FNP der Stadt Kamp-Lintfort“ wurde zur Erläuterung des Entfalls der bislang dargestellten Richtfunkstrecke die Textpassage aufgenommen, dass die bislang dargestellte Richtfunktrasse nicht mehr existent ist und daher entfällt.

Eine erneute öffentliche Auslegung war entbehrlich, da die vorgenommene Streichung der textlichen Festsetzung keine Auswirkungen auf die Planung hatte und somit lediglich eine „bloße Förmel“ gewesen wäre. Jedoch war es verfahrensrechtlich erforderlich, den Satzungsbeschluss vom 23.06.2015 aufzuheben und den Satzungsbeschluss zu wiederholen.

Die im Rahmen der Beteiligung der Bundesnetzagentur und der Richtfunktrassenbetreiber eingegangenen Stellungnahmen einschließlich der Abwägung der Verwaltung sind der Anlage 6 zu entnehmen.

### **3. Alternative Planungsmöglichkeiten/ Standortalternativenprüfung**

Aufgrund der starken Nachfrage großer Logistikunternehmen in den letzten Jahren, die wegen fehlender - insbesondere großflächiger - Industriegrundstücke nicht bedient werden konnte, hat die gemeinsame Wirtschaftsförderung der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg und Kamp-Lintfort - die vier Wirtschaftsförderung AöR - mit den vier Partnerstädten im Jahr 2010 eine interkommunale Arbeitsgruppe zur perspektivischen Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen (GI) in der Region initiiert.

#### Erste Flächensondierungen

Im Rahmen eines ersten Workshops im Mai 2010 wurden die Rahmenbedingungen eines gemeinsamen Vorgehens erörtert. Dabei einigte man sich darauf, dass ein Flächenbedarf im Hinblick auf GI-Potenzialflächen besteht. Bei einer ersten Flächensondierung sollten entsprechende planungsrechtliche Widerstände (Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen etc.) grob berücksichtigt werden. Grundsätzlich verständigte man sich darauf, dass ein interkommunaler Ansatz bei der Nachweisführung der erforderlichen Gewerbeflächenpotenziale auch in Hinblick auf die erforderliche Abstimmung mit der Regionalplanung sehr geeignet erscheint.

In einem zweiten Workshop im Juli 2010 wurden die durch die vier Kommunen durchgeführten Flächensondierungen vorgestellt. Als mögliche Flächenpotenziale waren u.a. in Kamp-Lintfort neun und in Moers 10 Flächen einer ersten Bewertung unterzogen worden. Im Er-

gebnis wurde festgehalten, dass sich in Neukirchen-Vluyn keine Potentiale für die Entwicklung von GI-Flächen ergeben. In Rheinberg bot sich lediglich die Entwicklung einer Erweiterungsfläche am ALDI-Logistik-Standort an der A 57 an, allerdings ohne eine ausreichend bemessene Flächengröße aufzuweisen. In Moers bot sich eine Fläche in Kohlenhuck sowie der Standort „Schacht III“ in Kapellen an, und in Kamp-Lintfort konnten im Wesentlichen fünf Flächen mit entsprechender Eignung sondiert werden.

#### Bewertung der Potenzialflächen nach einheitlichem Prüfraster

Um eine einheitliche Bewertung der nach einer ersten Sondierung ermittelten Potentialflächen zu ermöglichen, wurde ein einheitliches Prüfraster zwischen allen Beteiligten abgestimmt, das als Basis der weiteren Bewertung und damit der Flächendiskussion herangezogen wurde. Inhaltlich bezog sich das Prüfraster auf die Bereiche Umwelt, Nutzbarkeit, Realisierbarkeit und Erschließung. Die einzelnen Kriterien sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Im dritten Workshop im September 2010 wurde unter Berücksichtigung der entsprechend dem Prüfraster durchgeführten Flächenbewertungen die Anzahl der im Weiteren zu betrachtenden Flächen auf sechs reduziert, die in der nachfolgenden Standortübersicht dargestellt sind. Die Bewertung der sechs „potenziellen Industrieflächen“ wurde hierbei jeweils durch die betroffene Gemeinde durchgeführt. Die aus der o.g. Flächenbewertung resultierenden Ergebnisse wurden im vierten Workshop im November 2010 erneut diskutiert. Ziel war es, eine Reihenfolge in Hinblick auf die Eignung der Flächen aus planerischer Sicht abzustimmen.

#### Weitere Prüfkriterien

Dabei wurden neben den geprüften Kriterien weitere Merkmale diskutiert. Grundsätzlich ist der Erweiterung bestehender Industriestandorte bzw. der Folgenutzung im Bereich bestehender Zechengelände aufgrund der vorhandenen Vorprägung sowie der regionalplanerischen Einstufung als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung Vorrang vor Inanspruchnahme von Freiflächen einzuräumen. Auch die Eigentümerstruktur ist bei der Bewertung bestehender Zechengelände aufgrund ähnlicher Absichten der Kommune und der RAG in Hinblick auf eine bauliche Entwicklung ein positiv zu bewertendes Kriterium. Ein gemeinsamer Industriestandort für die wir4-Region bedingt jedoch ebenso eine ausreichende Flächengröße und die Möglichkeit, dem aktuellen Logistik-Bedarf angepasste Flächenzuschnitte mit Grundstückstiefen von mindestens 140 m zu verwirklichen.

#### Ergebnis der Potentialstudie

Aufgrund des größten Flächenpotentials und den weiteren günstigen Voraussetzungen am Standort Kohlenlagerplatz in Kamp-Lintfort erschien dieser auch aufgrund des vorhandenen Gleisanschlusses primär für eine mögliche logport-Ansiedlung geeignet. Vor diesem Hintergrund war es das Ziel der Stadt Kamp-Lintfort, die Fläche aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung und des hervorgehobenen Interesses des Duisburger Hafens unabhängig von den seitens des RVR für die Stadt Kamp-Lintfort rechnerisch ermittelten Gewerbekontingente zu betrachten.

Aus Sicht des RVR besteht keine Möglichkeit, die Fläche als überregionalen Bedarf anzuerkennen. Entsprechend den angewendeten Prüfkriterien sowie der landesplanerischen Zielvorgaben und eigener Ziele an eine den Siedlungsraum angrenzende Nutzung befürwortet der RVR die vorrangige Entwicklung des Kohlenlagerplatzes als interkommunale Industrie- und Logistikfläche.

#### Interkommunales Vorhaben

Nach Vorlage der Standortuntersuchung haben die vier Kommunen in gleichlautenden Ratsbeschlüssen eine interkommunale Entwicklung des Kohlenlagerplatzes mit angrenzenden Flächen in Kamp-Lintfort als Logistikfläche beschlossen. Bestandteil des Beschlusses war die Regelung zum Nachweis der erforderlichen Gewerbeflächenpotentiale. Wie beim realisierten interkommunalen Gewerbegebiet Genend wird das ins-



gesamt bis zu 30 ha umfassende Flächenkontingent anteilig von den vier Kommunen erbacht.

#### **4. Umweltbelange/ Artenschutz**

Im Rahmen des Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanänderungsverfahrens wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs.4 BauGB durch das Büro REGIO GIS + PLANUNG durchgeführt, die in einem Umweltbericht dokumentiert wird. Der Umweltbericht basiert auf der Erarbeitung des Umweltberichtes aus dem parallel verlaufenden Regionalplanänderungsverfahren gemäß § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) i.V. m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG). Untersuchungsrahmen und -raum sowie eine Gliederung des Umweltberichtes wurden bereits in der Veranstaltung zum Scopingtermin mit beteiligten Behörden am 19.04.2013

abgestimmt. Auf der Grundlage des Scopings wurde eine Raumanalyse durchgeführt, die bereits zum Verfahrensschritt der frühzeitigen TÖB-Beteiligung vorlag. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung des Bebauungsplans.

Den Erfordernissen des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. des Landschaftsgesetzes NRW (§§ 14 ff. BNatSchG und §§ 4 ff. LG-NW), wonach der Verursacher eines Eingriffs alle Angaben zu machen hat, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind, wurde Rechnung getragen, indem im Umweltbericht die Maßnahmen dargestellt sind, die zur Vermeidung/Minderung sowie zum ökologischen Ausgleich notwendig sind. Die Maßnahmen wurden als Vermeidungs-/ Minderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen als Hinweise bzw. textliche und zeichnerische Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Das verbleibende ökologische Ausgleichsdefizit muss durch eine Maßnahme außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden (siehe nachfolgendes Unterkapitel „Ökologische Ausgleichsbilanzierung“).

Im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens wurde eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro REGIO GIS + PLANUNG durchgeführt, die als Stufe 1 der Bearbeitung bereits zum Verfahrensschritt der TÖB-Beteiligung zur Verfügung stand. Im weiteren Verfahren der Bauleitplanung wurde die vertiefende Stufe 2 bearbeitet.

#### Artenschutzrechtliche Prüfung

Für den Untersuchungsraum konnten Vorkommen planungsrelevanter Tierarten nachgewiesen werden. Im Rahmen der Artenschutzprüfung (2. Stufe) wurde die Wirkung des geplanten Vorhabens auf das ermittelte Artenspektrum beschrieben. Aufgrund des nachgewiesenen Artenspektrums können Beeinträchtigungen von Tierarten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dabei handelt es sich jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht um unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte. Durch die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nr. 1 Tötung/ Verletzung, Nr. 2 erhebliche Störung, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäisch geschützten Tierarten) sicher vermieden werden. Verschiedene Maßnahmen wurden bereits während des Bauleitplanverfahrens umgesetzt. Im Frühjahr 2014 wurde z.B. in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Wesel entlang der Norddeutschlandstraße eine mobile Sperreinrichtung mit Auffangbehältern errichtet, die das Einwandern der Kreuzkröte auf die Kohlenlagerfläche verhindert. Die Auffangbehälter werden während der Wanderzeiten täglich kontrolliert und geleert. Eingesammelte Kreuzkröten werden auf den Esskohleplatz, der sich etwas weiter südlich an der Norddeutschlandstraße befindet, umgesiedelt. In regelmäßigen Abständen wird zudem die Kohlenlagerfläche auf eine Besiedelung, Pfützen und Tümpel auf Laich kontrolliert. Im Falle eines Fundes werden die Kreuzkröten ebenfalls eingesammelt und auf den Esskohleplatz umgesiedelt. Ebenso sind die Maßnahmen, die der Artenschutz erfordert, in der ökologischen Ausgleichskonzeption berücksichtigt. Aufgrund der vorhandenen Strukturen eignet sich der Esskohleplatz als Habitat insbesondere für die Kreuzkröte, was bereits durch ein Vorkom-

men bestätigt wird. Aufgrund der vorhandenen Eignung wurde die Fläche als Ersatzhabitat zur Umsiedlung im Rahmen der aus Gründen des Artenschutz erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen für die Kreuzkröte entlang der Norddeutschlandstraße genutzt.

Ziel der Kompensationsmaßnahme ist die Optimierung sowie nachhaltige Sicherung der Habitatausstattung durch die Anlage von Versteckmöglichkeiten und Mulden als Fortpflanzungstätten. Durch eine entsprechende Gestaltung und dauernde Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen wird die Sicherung und Vergrößerung der bestehenden Population der Kreuzkröten angestrebt. Durch die dauerhafte Sicherung dieser Fläche kann in Verbindung mit anderen Lebensstätten der Kreuzkröte (z.B. Motor-Cross-Strecke) auch die Metapopulation gestärkt werden. Die Kompensationsmaßnahme besteht aus mehreren Teilmaßnahmen, die in der ASP ausführlich beschrieben sind.

In den Bebauungsplan wird zudem der Hinweis aufgenommen, dass die aus der Artenschutzprüfung resultierenden Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu beachten und fachgerecht umzusetzen sind.

#### Maßnahmen zum ökologische Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Aus dem Umweltbericht werden die Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen als Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB textlich und zeichnerisch festgesetzt.

#### Maßnahme A 1 – Waldstreifen südlich der Bahnlinie

Mit der Umsetzung der geplanten Baumaßnahme kommt es einerseits zum Verlust von Waldflächen im Umfang von 2,5 ha. Dadurch gehen Lebensraum- und Teillebensraumfunktionen insbesondere für Fledermäuse und Vögel verloren. Andererseits kommt es zur Inanspruchnahme von Kleingehölzen in Form von Baumgruppen und Gebüsch- und Strauchstrukturen. Sie besitzen Rückzugs-, Puffer-, Leit-, und Lebensraum- bzw. Teillebensraumfunktionen und Landschaftsbildfunktionen. Die Pflanzung von Strauchhecken mit Überhältern entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches stellt einen Ausgleich für ausbaubedingte Verluste und Inanspruchnahme von Wald und Kleingehölzstrukturen dar und übernimmt zugleich Immissionsschutz-, Landschaftsbild- und Biotopfunktionen. Der Gehölzstreifen trägt ebenfalls zur optischen Abschirmung der Wohnsiedlung bei.

Es wird folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

Auf den bezeichneten Fläche A 1 ist eine Aufforstung vorzunehmen. Die Waldentwicklung erfolgt stufig und mit fließendem Übergang zu den angrenzenden Flächen. Die Sträucher sind in Reihen und mit Abständen von 1,25 m zwischen und innerhalb der Reihen zu pflanzen. Innerhalb der Strauchpflanzung sind Hochstämme (StU 10-12) mit einem Abstand von 12,5 m untereinander einzubringen. Der Strauchhecke ist ein Krautsaum vom 1 m vorzuzulagern. Es sind die in der Pflanzenliste angegebenen Arten zu verwenden. Der Bereich ist vor Wildverbiss zu schützen.

#### Maßnahme A 2 – Waldstreifen östlich der Norddeutschlandstraße

Mit der Umsetzung der geplanten Baumaßnahme kommt es zum Verlust von Waldflächen im Umfang von 2,5 ha. Durch den Verlust der Waldfläche gehen Lebensraum- und Teillebensraumfunktionen insbesondere für Fledermäuse und Vögel verloren. Entlang der Norddeutschlandstraße soll im Bereich des ehemaligen Kohlenlagers und auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen südlich des Kohlenlagers eine Laubwaldaufforstung erfolgen, in die die vorhandene Baumreihe integriert wird. In Abstimmung mit dem Forstamt wird vorgeschlagen, neben der Hauptbaumart Buche (*Fagus sylvatica*) truppweise Vogelkirschen (*Prunus avium*) als Mischbaumart zu pflanzen. Die Waldentwicklung wird 3-stufig aufgebaut. Die geplante o.g. Aufforstungsmaßnahme stellt durch Erhöhung von Biotopwert, Struktur- und Artenvielfalt, Verbesserung von Habitatstrukturen, Reduzierung der mechanischen und stofflichen Belastung der Böden sowie durch eine Aufwertung des Landschaftsbildes und der Erholungsqualität eine naturschutzfachliche Maßnahme dar. Es sind die in der Pflanzenliste angegebenen Arten zu verwenden.

Es wird folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

Auf der bezeichneten Fläche A 2 ist eine Aufforstung vorzunehmen. Die Waldentwicklung ist 3-stufig aufzubauen. Im Osten ist eine mit krautigen Pflanzen und Gebüsch bewachsene Saumzone von mindestens 1 m Breite anzulegen. Es schließt sich eine Mantelzone mit Sträuchern und kleineren Baumarten an. Diese 5 m breite Strauchschicht geht in eine Baumschicht mit Bäumen 2. und 1. Ordnung über. Der Bereich ist vor Wildverbiss zu schützen. Es sind die in der Pflanzenliste angegebenen Arten zu verwenden.

#### Maßnahme A 3 – östlicher Waldstreifen

Mit der Umsetzung der geplanten Baumaßnahme kommt es zum Verlust von Waldflächen im Umfang von 2,5 ha. Durch den Verlust der Waldfläche gehen Lebensraum- und Teillebensraumfunktionen insbesondere für Fledermäuse und Vögel verloren. Die Pflanzung von Strauchhecken entlang des Vinnmannsweges stellt einen Ausgleich für ausbaubedingte Verluste und Inanspruchnahme von Kleingehölzstrukturen dar und übernimmt zugleich Immissionsschutz-, Landschaftsbild- und Biotopfunktionen. Der Gehölzstreifen dient als Ortsrandeingrünung und zur optischen Abschirmung des Industriegebietes gegenüber des gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotops.

Der vorhandene Gehölzstreifen mit einem geringen Anteil lebensraumtypischer Gehölze soll in einen Gehölzbestand mit einem hohen Anteil lebensraumtypischer Gehölze umgewandelt und nach Süden erweitert werden. Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung eines standortgerechten Laubwaldes zur Förderung naturraumtypischer Tier- und Pflanzenarten. Die Umwandlung in eine naturnahe Waldform soll soweit wie möglich nicht durch abrupte, das vorhandene Waldgefüge störende Eingriffe erfolgen, sondern durch behutsame Unterpflanzung unter den Schirm des vorhandenen Baumbestandes. Im erforderlichen Umfang muss hierfür eine Auflichtung des Kronendachs in den geschlossenen Beständen erfolgen. Die Auflich-

tung wird unter Berücksichtigung des natürlichen Saatgutes und bereits vorhandener Laubgehölze vorgenommen. Für die Unterpflanzung werden lebensraumtypische Baumarten ausgewählt. Der Wald wird nach Süden bis zur B 528 ausgedehnt. Die Aufforstung wird 3-stufig aufgebaut. An eine mit krautigen Pflanzen und Gebüsch bewachsene Saumzone von mind. 2 m Breite schließt sich eine Mantelzone mit Sträuchern und kleineren Baumarten an. Diese 5 m breite Strauchschicht geht in eine Baumschicht mit Bäumen I. und II. Ordnung über.

Es wird folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

Auf der bezeichneten Fläche A 3 ist angrenzend an den bestehenden Wald eine Aufforstung vorzunehmen. Die Pflanzung ist 3-stufig aufzubauen. Der Pflanzung wird ein 2 m breiter Krautsaum vorgelagert. Der Umbau des bestehenden Gehölzbestandes erfolgt durch eine Auflichtung des vorhandenen Waldbestandes und Entnahme der nicht lebensraumtypischen Gehölze mit einer nachfolgenden Unterpflanzung unter den Schirm des vorhandenen Baumbestandes. Für die Unterpflanzung sind lebensraumtypische und bereits im Bestand vorhandene Laubbaumarten I. Ordnung zu pflanzen. Der Bereich ist vor Wildverbiss zu schützen. Es sind die in der Pflanzenliste angegebenen Arten zu verwenden.

Maßnahme A 4 – Gehölzstreifen am Vinnmannsweg

Durch die geplante Baumaßnahme kommt es zum Verlust und zur Inanspruchnahme von Kleingehölzen in Form von Baumreihen und Gebüsch- und Strauchstrukturen. Sie besitzen Rückzugs-, Puffer-, Leit- und Lebensraum- bzw. Teillebensraumfunktionen und Landschaftsbildfunktionen. Die Pflanzung von Strauchhecken entlang des Vinnmannsweges stellt einen Ausgleich für ausbaubedingte Verluste und Inanspruchnahme von Kleingehölzstrukturen dar und übernimmt zugleich Immissionsschutz-, Landschaftsbild- und Biotopfunktionen. Der Gehölzstreifen dient als Ortsrandeingrünung und trägt zur optischen Abschirmung des Industriegebietes gegenüber der freien Landschaft bei.

Es wird folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

Auf den bezeichneten Flächen A 4 sind Gehölzstreifen von 7,5 m bis 9 m Breite anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung der lebensraumtypischen Gehölze erfolgt stufig und mit fließendem Übergang zu den angrenzenden Flächen. Die Sträucher sind in Reihen und mit Abständen von 1,25 m zwischen und innerhalb der Reihen zu pflanzen. Es sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten zu verwenden. Dem Gehölzstreifen ist ein Krautsaum von mindestens 0,5 m vorzulagern.

Maßnahme A 5 – Wiederherstellung des Vinnbruchgrabens

Durch die geplante Baumaßnahme kommt es zum Verlust und zur Inanspruchnahme von Kleingehölzen in Form von Baumreihen und Gebüsch- und Strauchstrukturen, die eine wichtige Funktion als Jagdhabitat und Leitlinie für Fledermäuse besitzen. Durch die Nutzung als ehemaliges Kohlenlager wurde der Vinnbruchgraben und der zugehörige Auen- und Feuchtbereich überbaut. Die Wiederherstellung des Grabens und der Aue stellt einen Ausgleich für

ausbaubedingte Verluste und Inanspruchnahme von Kleingehölzstrukturen dar und übernimmt zugleich Landschaftsbild- und Biotopfunktionen. Die Wiederherstellung des Grabens dient der Biotopvernetzung zwischen den beiden vorhandenen Grabenabschnitten und ersetzt die Leitlinie und das Jagdhabitat der Fledermäuse, das mit dem Industriegebiet überbaut wird.

Im Bereich des ehemaligen Grabenverlaufes soll eine 50-54 m breite Gewässeraue mit einem schmalen Gerinne und einem ca. 15 m breiten Gewässerbereich geschaffen werden, der der eigendynamischen Entwicklung überlassen bleibt. Aufgrund fehlender Vegetationsbestände wird die Entwicklung durch Initialpflanzungen unterstützt. Im Bereich der weitgehend überflutungsfreien Flächen werden Hochstaudenfluren mit Gehölzinseln angelegt. Der Bereich des Vinnbruchgrabens wird zur Straße durch eine dichte ca. 5 m breite Hecke abgeschirmt. Die freiwachsende Hecke wird als mehrreihige Hecke angelegt, wobei ein Pflanzenverband von 1,25x1,25 m zugrunde gelegt wird. Um Störungen der Fauna und stoffliche Einträge durch Hunde zu verhindern, ist der Bereich des Vinnbruchgrabens durch einen Wildschutzzaun zu schützen.

Es wird folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

Auf den bezeichneten Flächen A 5 ist die Wiederherstellung des Vinnbruchgrabens entsprechend der wasserrechtlichen Anforderungen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Auf der Fläche sind Hochstaudenfluren anzulegen. Auf 5% der Fläche sind Gehölzinseln anzupflanzen. Entlang der Straßen sind 5 m breite Strauchhecken anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher sind in Reihen und mit Abständen von 1,25 m zwischen und innerhalb der Reihen zu pflanzen. Es sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten zu verwenden. Die Flächen sind mit einem Wildschutzzaun einzuzäunen.

Der Vorhabenträger hat sich im städtebaulichen Vertrag verpflichtet, diese Maßnahmen umzusetzen. Der Vorhabenträger ist zuständig für die erstmalige Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen sowie eine zweijährige Entwicklungspflege. Die Flächen werden eigentumsrechtlich der Stadt übertragen, die für die langfristige Pflege der Flächen zuständig ist. Vertraglich wurde festgelegt, dass der Vorhabenträger der Stadt hierfür eine entsprechende Aufwandsentschädigung zahlt.

Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen

Es werden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus dem Umweltbericht als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vermeidung von Störungen durch Licht: Die nächtliche Beleuchtung lockt zahlreiche Tiere insbesondere Insekten und Fledermäuse an. Zum Schutz planungsrelevanter Arten insbesondere Fledermäuse sind bei der Wahl der Leuchtmittel geeignete Lampen (z.B. LED

Leuchtmittel) zu verwenden. Die Beleuchtungsstärke und Dauer ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Sachgemäße Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben: Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß den §§ 39 und 44 BNatSchG zu vermeiden, sind Gebäude vor Abriss auf Besatz zu überprüfen. Bodenarbeiten in Winterquartieren von Amphibien und Reptilien sind außerhalb der empfindlichen Phasen der Überwinterungszeiten durchzuführen. Die Richtzeit für die Winterruhephase liegt zwischen Ende Oktober bis Anfang März. Das Fällen von Bäumen ist im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Betroffene Bäume sind auf Höhlen, Spalten und Horste hin zu kontrollieren. Höhlen- und Horstbäume sind entweder zu belassen und zu schonen oder im Oktober/ November zu fällen, um ein Eintreten von Zugriffsverboten (Besatz mit Fledermäusen) möglichst zu vermeiden. Standorte mit Wochenstuben oder Winterquartieren von Fledermäusen (v.a. Baumquartiere) sind in den Zeiträumen der Nutzung (1. Oktober – 31. März) von allen störenden Maßnahmen (Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Staub- und Abgasemissionen) freizuhalten.

Ökologische Baubegleitung: Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die die Einhaltung der allgemeinen und der in der umweltfachlichen Beurteilung vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen überwacht.

#### Schutzgut Boden

Sicherung zu erhaltender Bodenoberflächen: Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Boden führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Der Boden ist bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen daher so schonend wie möglich zu behandeln (§ 202 BauGB, DIN 19731).

Sicherung der zu bepflanzenden Bodenflächen: Später zu bepflanzender Boden darf nicht befahren werden. Flächen, von denen der Oberboden nicht abgetragen wird, sind daher als Vegetationsflächen abzugrenzen. Noch benötigter Oberboden ist sachgerecht zu lagern, die Mieten sind mit einer Gründüngung als Zwischenbegrünung einzusäen. Eine Durchmischung mit anderem Aushub oder sonstigen Stoffen ist zu verhindern. Die Bodenarbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen (DIN 19731, DIN 18915).

Sicherung der außerhalb der Baufläche liegenden Bereiche: Die außerhalb der Bauflächen liegenden Bereiche sind während der Bauphase durch eine Auszäunung vor Überfahren und Verdichtung zu schützen. Belastetes Aushubmaterial ist bei den Erdarbeiten zu separieren. Aushubmaterial, das nicht auf der Fläche umgelagert werden kann, ist einer ordnungsgemäßen Verwertung/ Beseitigung zuzuführen.

#### Schutzgut Wasser

Sachgemäßer Umgang und Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen: Es ist auf einen sachgemäßen Umgang und auf eine sachgemäße Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen, die eine Beeinträchtigung des Grundwasser herbeiführen können, z.B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen, zu achten.

Schutzgut Klima/ Luft

Verwendung geeigneter Baumaterialien: Sowohl für die Gebäude als auch für die versiegelten Flächen sollten helle Baumaterialien verwendet werden, das sie einen Teil der eingestrahlten Sonnenenergie sofort wieder reflektieren, so dass die Oberflächen sich weniger stark aufheizen und so die Wärmebelastung verringern.

Sonnenenergienutzung: Die Dächer der Hallen sind so zu gestalten, dass eine Sonnenenergienutzung möglich ist.

### Ökologische Ausgleichsbilanzierung

Der Mindestumfang der Kompensation wurde anhand der Gegenüberstellung der Bestandsmit der Planungssituation überprüft. Dazu wird für die Bestandssituation als auch für die Planungssituation ein Gesamtwert aus der Flächengröße und den Biotopwerten als Faktor berechnet. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt anhand der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (2008). Für den Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes innerhalb des Plangebietes werden gem. § 1a Abs. 3 BauGB die planungsrechtlichen Festsetzungen als Ausgangszustand zugrunde gelegt. Die Planung wird anhand der vorgesehenen Nutzung gemäß BauNVO bewertet.

Bei der derzeitigen Planung verbleibt ein Defizit von ca. 36.785 Ökopunkten. Die Kompensation soll über die Aufwertung der südlich des Plangebietes gelegenen ehemaligen Esskohlenlagerfläche entlang der Norddeutschlandstraße erfolgen. Diese externe ökologische Ausgleichsmaßnahme ist im Umweltbericht und in der Artenschutzprüfung ausführlich beschrieben. Da für diese Fläche das Abschlussbetriebsplanverfahren zur Entlassung aus der Bergaufsicht noch nicht eingeleitet werden konnte, wurde von der RAG eine Einverständniserklärung hinsichtlich der Verfügbarkeit der Esskohlenlagerfläche abgegeben. Der Flächenverfügbarkeit wurde im Kompensationsflächenausschuss der RAG zugestimmt. Die Feldarbeiten zur Untersuchung der Esskohlenlagerfläche mit dem Ziel der Beendigung der Bergaufsicht sind bereits abgeschlossen. Derzeit werden die Untersuchungsergebnisse gutachterlich ausgewertet und in einem Gutachten zusammengefasst. Sobald dieses vorliegt, soll das ABP-Verfahren formal bei der Bergbehörde eingeleitet werden. Angestrebt ist hier das 3. Quartal 2015. Sofern kein Sanierungserfordernis festgestellt wird, kann das ABP-Verfahren zeitnah abgeschlossen und die Bergaufsicht für die Fläche beendet werden. In diesem Fall kann dies ggf. noch bis Ende 2015 oder im Laufe des 1. Quartals 2016 erfolgen. Sollte ein Sanierungserfordernis vorliegen, verzögert sich der Abschluss des ABP-Verfahrens entsprechend um die Zeit der Sanierung. Mit der Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen auf dem ehemaligen Esskohlenlager kann nach Absprache ggf. auch während des noch laufenden ABP-Verfahrens begonnen werden.

Es besteht ein städtebaulicher Vertrag einschließlich zweier Zusatzvereinbarungen zwischen der logport GmbH und der Stadt Kamp-Lintfort über die Verpflichtung zur Durchführung der externen ökologischen Ausgleichsmaßnahme und die dauerhafte Erhaltung des Zielzustandes der Fläche. Folgende Festsetzung zur Durchführung der externen Maßnahme auf der Esskohlenlagerfläche wurde gemäß § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen:

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes werden Ausgleichsmaßnahmen als Artenschutzmaßnahmen für die Kreuzkröte realisiert. Hierfür steht die ehemalige Esskohlenlagerfläche an der südlichen Norddeutschlandstraße zur Verfügung (Gemarkung Lintfort, Flur 12, Flurstücke 149, 150, 151, 152, 189, 190). Die Maßnahmen sind im Umweltbericht und in der Artenschutzprüfung aufgeführt. Regelungen zur Herstellung und Pflege trifft der städtebauliche Vertrag einschließlich seiner zwei Zusatzvereinbarungen.

#### Anlagen

- Anlage 1: Protokoll der Bürgerinformationsveranstaltung (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)
- Anlage 2: Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Anlage 3: Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der öffentlichen Auslegung
- Anlage 4: Abwägung der Anregungen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit
- Anlage 5: Abwägung der Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der erneuten öffentlichen Auslegung
- Anlage 6: Abwägung der Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach der erneuten öffentlichen Auslegung